

Absender Vorname, Name		Datum
Anschrift Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefonnummer	E-Mail	

Stadt Husum
 Der Bürgermeister
 Bauaufsicht und Planung
 Rathaus/Zingel 10
 25813 Husum

Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von der Satzung zum Schutz von Bäumen im Husumer Stadtgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren, auf dem Grundstück in Husum

Straße, Hausnummer

Soll(en) folgende(r) Baum/Bäume beseitigt bzw. verändert werden. Hiermit beantrage ich dafür eine Ausnahme gemäß § 6 der o.g. Satzung.

Anzahl	Baumart	Stammumfang (in 1 m Höhe)	Baumhöhe

Eigentümer*in (sofern nicht Antragsteller*in):

Name Vorname, Name		Datum
Anschrift Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
Telefonnummer	E-Mail	

Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind folgende Unterlagen zwingend erforderlich:

- Begründung des Antrags und Beschreibung der Maßnahme.**
 Bitte begründen Sie ihren Antrag stets ausführlich und nachvollziehbar. Nicht ausreichend ist z.B. die bloße Angabe „der Baum stellt eine Gefahr dar“ oder „der Baum ist krank“. Es ist erforderlich, dass Sie, unter Bezug auf die Ausnahmeregelungen des § 6 der Satzung (aufgeführt auf der Folgeseite) erläutern, in welcher Weise z.B. von einem Baum eine Gefahr ausgeht oder welche Krankheitssymptome er aufweist.
- Lageplan des Grundstücks.**
 Bitte fügen diesem Antrag einen maßstäblichen Lageplan hinzu. Die örtliche Lage der zu beseitigenden Bäume ist darin zu markieren. Aus dem Lageplan müssen Länge und Breite des Grundstücks ggf. auch betroffener Nachbargrundstücke sowie Lage und Art vorhandener und ggf. geplanter baulicher Anlagen hervorgehen.
- Fotos**
 Bitte ergänzen Sie Ihren Antrag um Fotos, die den jeweils angesprochenen Baum aus unterschiedlichen Blickwinkeln zeigen und dessen Zustand, auch im Detail, deutlich darstellen. Darüber hinaus sind auch Fotos aus der Entfernung und unterschiedlichen Blickwinkeln erforderlich, die den Baum in seiner Umgebung zeigen, um eine mögliche Ortsbildprägung überprüfen zu können.

Im Rahmen der der Bearbeitung des Antrages findet im Regelfall eine **Ortsbesichtigung** statt. Ich bin damit/nicht damit* einverstanden, dass hierzu im Falle meiner Abwesenheit Mitarbeiter*innen der Stadt Husum mein Grundstück betreten bzw. in Augenschein nehmen. *nicht Zutreffendes bitte streichen

Mir ist bekannt, dass mit der Beseitigung / Veränderung geschützter Bäume erst begonnen werden darf, wenn die hierfür notwendige Genehmigung erteilt worden ist.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlagen:

1. Begründung des Antrags und Beschreibung der Maßnahme. Bitte nutzen Sie Seite dieses Formulars.
2. Lageplan des Grundstücks
3. Fotos

Auszug aus der Satzung zum Schutz von Bäumen im Husumer Stadtgebiet vom 10.10.2020

Der vollständige Satzungstext ist für Sie auf der Homepage der Stadt Husum bereitgestellt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten ist, die nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie auf sonstige Art und Weise zu verändern.
 1. Ein Beseitigen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, gekappt, abgebrannt oder entwurzelt werden.
 2. Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben eines Baumes führen können.
 3. Veränderungen oder Schädigungen liegen insbesondere vor, wenn Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändern und das weitere Wachstum oder die Bäume in ihrer Gesundheit schädigen.
- (2) Das Verbot umfasst alle Handlungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie am Stamm eines Baumes.

Hierzu zählen insbesondere:

 1. Die Versiegelung des Erdbodens mit Asphalt, Beton oder eines anderen überwiegend wasserundurchlässigen Belages im Kronentraufbereich.
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich.
 3. Die Lagerung und Verwendung sonstiger Materialien im Kronentraufbereich, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, einer Behinderung des Gasaustausches oder einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können.
 4. Das Anlegen von Feuer.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Husum lässt auf Antrag des / der Eigentümers*in oder des / der Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zu, wenn:
 1. Von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, jedoch nur durch Maßnahmen gegen diesen Baum abgewehrt werden können
 2. Aufgrund eines geschützten Baumes ein Vorhaben, auf das nach § 34 BauGB planungs- und bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers, nicht verwirklicht werden kann
 3. Die Erhaltung eines geschützten Baumes für die Bewohner*innen der Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgetreten sind.
 4. Der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
 5. Einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
 6. Ein geschützter Baum aufgrund von anderen Rechtsvorschriften zwingend beseitigt oder verändert werden muss.

Anlage 1

Begründung des Antrags und Beschreibung der Maßnahme